

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,
  - a) für die Räte der Gemeinden,
  - b) für alle den Räten der Gemeinden direkt unterstehenden Anstalten und Einrichtungen;
4. das Ministerium der Finanzen kann Änderungen in der Zuständigkeit bestimmen.

#### B. Volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft

Zuständig für die Registrierung und Kontrolle sind:

1. das Ministerium der Finanzen
 

für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft von besonderer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten;
2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,
 

für Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft, die aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen im einzelnen festgelegt werden. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen;
3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,
 

für alle übrigen registrierpflichtigen Betriebe, unbeschadet ihrer Unterstellung;
4. das Ministerium der Finanzen kann Änderungen in der Zuständigkeit bestimmen.

#### § 4

##### Registrierbescheinigung

(1) Die Registrierorgane stellen für jede durchgeführte Registrierung eine Registrierbescheinigung aus.

(2) Bei den registrierpflichtigen Haushaltsorganisationen wird die Registrierbescheinigung auf dem Registrierblatt 1955 ausgestellt.

Bei der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft wird die Registrierbescheinigung auf dem Vordruck 57 — „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ — ausgestellt. Bei den Betrieben des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels wird die Registrierbescheinigung auf dem Vordruck 52 und bei den Betrieben des volkseigenen Großhandels auf dem Vordruck 2 — „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ — ausgestellt. Diese Vordrucke (im folgenden Vordruck 57 genannt) sind Teile des Betriebsplanes 1955.

(3) Die registrierpflichtigen Haushaltsorganisationen sind verpflichtet, die Registrierbescheinigung unverzüglich dem für sie zuständigen Finanzorgan vorzulegen.

Die registrierpflichtigen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe legen die Registrierbescheinigung unverzüglich ihrem kontoführenden Kreditinstitut vor. Die vorstehend genannten Betriebe legen außerdem die Registrierbescheinigung jeweils zusammen mit dem Bargeldplan für das kommende Quartal und vor der Lohnabschlusszahlung Dezember 1955 ihrem kontoführenden Kreditinstitut vor.

(4) Die für die Haushaltsorganisationen zuständigen Finanzorgane sind verpflichtet, durch Lohnfondskontrolle zu gewährleisten, daß die für Löhne und Gehälter registrierten Summen nicht überschritten werden.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Mittel für Löhne und Gehälter für Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft nur bis zur Höhe der registrierten Summe auszuführen.

## II.

### Sonderbestimmungen

#### A. Haushaltsorganisationen

##### § 5

##### Grundsätze für die Registrierung

(1) Die Grundlage für die Registrierung des Lohnfonds (Sachkonten 500, 501 und 700, 701) bildet der zuletzt bestätigte Stellenplan und der Haushaltsplan 1955.

Die Registrierung erstreckt sich auf sämtliche Lohn- und Gehaltsempfänger, nicht aber auf ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige. Für die Lehrkörper an den Grund-, Ober-, Berufs- und Sonderschulen sowie für Kindergärtnerinnen und Erzieher sind die Zahlen für die zu beschäftigenden Lehrer, Kindergärtnerinnen und Erzieher aus den Erläuterungen zum Haushaltsplan nachrichtlich zu übernehmen.

(2) Liegt kein bestätigter Stellenplan vor, erfolgt eine befristete Zwischenregistrierung nach dem tatsächlichen Stand der Beschäftigten am Tage der Registrierung.

(3) Die Registrierung der übrigen Ausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Haushaltsplan. Zu diesen Ausgaben gehören sämtliche Ausgaben der Sachkontenklasse 5, mit Ausnahme der Sachkonten 500 und 501.

##### § 6

##### Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung oder ein Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den zuletzt bestätigten Stellenplan einschließlich aller Nachträge in Urschrift mit Mittelberechnung. Liegt kein bestätigter Stellenplan vor, ist ein Beschäftigtenverzeichnis vorzulegen,
- b) sofern der Stellenplan auf Grund eines Rahmenstruktur- oder Typenplanes aufgestellt wurde, die Veröffentlichung mit der die Bestätigung dieses Rahmenstruktur- oder Typenplanes erfolgte,
- c) die Stellenplanüberwachungsliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791),
- d) den Geschäftsverteilungsplan,
- e) den bestätigten Haushaltsplan und die durch Beschlüsse, Umsetzungen oder andere Maßnahmen eingetretenen Zu- und Abgänge,
- f) die Lohn- und Gehaltsliste des letzten Monats vor der Registrierung,
- g) einen Auszug der übrigen Ausgaben gemäß § 5 Abs. 3 nach folgendem vorgeschriebenem Muster:

##### Auszug der übrigen Ausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1955

Bezeichnung und Anschrift der registrierpflichtigen Einrichtung: .....

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 1954	Soll v. 1955	Ist-Ausgabe		t. g. S. g.
				1. Januar 1955	bis zum letzten § § Monatsabschluß	

(In diesem Auszug sind alle Sachkonten der Sachkontenklasse 5 aufzuführen mit Ausnahme der Sachkonten 500 und 501. Die Sachkontenklasse 5 ist aufzurechnen.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt:

(Ort und Datum) (Unterschrift des Leiters der Verwaltung) (Unterschrift des Haushaltsbearbeiters)